jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/21 87/10/0059

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AVG §37;
AVG §58 Abs2;
AVG §60;
LMG 1975 §9 Abs1;
VStG §44a lita;
VStG §44a Z1 impl;
VwGG §42 Abs2 litc;
VwGG §42 Abs2 Z3 impl;

Rechtssatz

Da das Verbot gesundheitsbezogene Angaben in § 9 Abs 1 LMG in gleicher Weise für Lebensmittel wie für Verzehrprodukte gilt, handelt es sich beim Fehlen der Feststellungen und Erwägungen zur Frage der rechtlichen Qualifikation (Lebensmittel oder Verzehrprodukte) um keinen wesentlichen Verfahrensmangel.

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatbild Beschreibung (siehe auch Umfang der Konkretisierung)Mängel im Spruch Fehlen von wesentlichen Tatbestandsmerkmalen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987100059.X01

Im RIS seit

27.04.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at